

GmbH Gesetz Aufsichtsrat

§ 52 GmbHG Bestellung eines Aufsichtsrates

- (1) Ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, so sind § 90 Abs. 3 , 4 , 5 Satz 1 und 2 , § 95 Satz 1 , § 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2 , § 101 Abs. 1 Satz 1 , § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2 , §§ 105 , 110 bis 114 , 116 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 93 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes , §§ 170 , 171 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.
- (2) Werden die Mitglieder des Aufsichtsrats vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bestellt, gelten § 37 Abs. 4 Nr. 3 , § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Aktiengesetzes entsprechend. Jede spätere Bestellung sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.
- (3) Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten verjähren in fünf Jahren.

Für den Aufsichtsrat in der GmbH gelten im Vergleich zum Aufsichtsrat in der Aktiengesellschaft gesonderte Rechte, die z.B. in der Einschränkung der Informationsrechte des § 90 AktG. liegen.

Hier Zugriff auf § 90 AktG